

**Verordnung
über die Einreise und die Visumerteilung
(VEV)**

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 53a

10a. Abschnitt: Dokumentenberaterinnen und -berater

Art. 53a Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern

¹ Das EJPD kann in Absprache mit dem EDA und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) mit ausländischen Staaten Abkommen über den Austausch von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AuG) abschliessen.

² Es kann insbesondere Abkommen über die Koordination und die Finanzierung von Einsätzen von Dokumentenberaterinnen und -beratern zugunsten anderer Staaten abschliessen.

³ In den Abkommen nach den Absätzen 1 und 2 wird namentlich festgelegt, welchen Tätigkeiten die Dokumentenberaterinnen und -berater im Hoheitsgebiet des anderen Staates nachgehen dürfen, wie sie sich anmelden müssen und welchen Status sie als Angehörige der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, der sie angegliedert sind, innehaben.

Art. 53b Vereinbarungen zwischen dem BFM, der EZV und dem EDA

Das BFM, die EZV und das EDA regeln die Zusammenarbeit in einer Vereinbarung. Diese beinhaltet insbesondere:

AS 2008 5441

¹ SR 142.204

- a. die Entsendungsmodalitäten für schweizerische Dokumentenberaterinnen und -berater;
- b. die Kostenverteilung für den Einsatz von schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -beratern;
- c. die Empfangsmodalitäten für den Einsatz ausländischer Dokumentenberaterinnen und -beratern in der Schweiz.

Art. 53c Planung und Koordination der Einsätze

¹ Das BFM legt die Einsatzorte von schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -beratern in Absprache mit der EZV und dem EDA fest.

² Die operative Umsetzung der Einsätze von Dokumentenberaterinnen und -beratern obliegt der EZV.

³ Die EZV kann in Absprache mit dem BFM und dem EDA mit ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova